



# FINANZORDNUNG

## des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V.

---

Fassung vom 16.06.2023

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Grundsätzliches der Haushalts- und Wirtschaftsführung .....	2
§ 3 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt .....	2
§ 4 Haushaltswirtschaft .....	2
§ 5 Finanzbuchhaltung .....	3
§ 6 Kassenordnung .....	4
§ 7 Beiträge und Gebühren (Beitragsordnung) .....	5
§ 8 Landesschatzmeister.....	5
§ 9 Finanzausschuss.....	5
§ 10 Revisionen.....	6
§11 Förderung des Sports.....	6
A) Allgemeine Festlegungen und Voraussetzungen.....	6
B) Durchführung von Landesmeisterschaften und Landesklassifizierungen.....	8
C) Bezuschussung von Sportveranstaltungen in Sachsen .....	8
D) Bezuschussung der Teilnahme an Sportveranstaltungen - nationale Wettkämpfe.....	9
E) Bezuschussung der Teilnahme an Sportveranstaltungen - internationale Wettkämpfe.....	9
F) Teilnahme des SBV an Sportveranstaltungen - Jugendauswahlmannschaften.....	10
G) Förderung von Trainingslagern .....	10
H) Bezuschussung der Aus- und Fortbildung.....	10
§ 12 Reisekosten.....	10
§ 13 Materialkosten .....	11
§ 14 Inkrafttreten .....	12

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V., im Folgenden SBV genannt.

## **§ 2 Grundsätzliches der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des SBV wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt. Der Haushalt muss in der Einnahmen und Ausgabenseite ausgeglichen sein.
- (2) Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke getätigt werden.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Verpflichtende Erklärungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die vorgesehenen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.
- (5) Bei Einsatz öffentlicher Mittel sind geltende Verwaltungsvorschriften zu beachten.

## **§ 3 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt**

- (1) Bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres hat der Landesschatzmeister in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle dem Präsidium den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Nach Beschluss durch das Präsidium wird der Haushaltsplan dem Landesvorstand zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zum Beschluss vorgelegt. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen sind kurz zu erläutern.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des SBV.
- (3) Für im Haushaltsplan dem Grunde oder der Höhe nach nicht veranschlagte, unabwendbare Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und die Höchstbeträge durch über- und außerplanmäßige Ausgaben überschritten sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist. Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Präsidiumsbeschluss geleistet werden. Derartige Ausgaben sind im nächsten Nachtragshaushalt zu berücksichtigen.
- (4) Der Nachtragshaushalt wird vom Präsidium beschlossen.

## **§ 4 Haushaltswirtschaft**

- (1) Bei der Bewirtschaftung des beschlossenen Haushaltsplans tragen die ausführenden Mitarbeiter, die Geschäftsführung und der Landesschatzmeister die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltsplanansätze. Bei Überschreitungen der Haushaltsplanansätze gelten die Absätze (3) bis (5).
- (2) Der Landesschatzmeister erhält bis zum 10. Werktag des Monats eine abgestimmte Information über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft vom Vormonat von der Geschäftsstelle.

- (3) Mehrausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn ihre Zulässigkeit in den nachfolgenden Absätzen bestimmt ist. Es wird zwischen außerplanmäßigen und überplanmäßige Ausgaben unterschieden. Außerplanmäßig sind Ausgaben, wenn für sie bisher keine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist. Überplanmäßig sind Ausgaben, wenn für sie zwar eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt ist, diese jedoch durch die Ausgabe überschritten wird.
- (4) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar, zeitlich unaufschiebbar und hierfür eine Deckung aus der Bewirtschaftung des laufenden Haushalts oder durch für die Ausgabe zweckbestimmten außerplanmäßigen Mehreinnahmen gewährleistet ist.  
Über die Leistung außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet bis zu einem Betrag von 1.000 € die Geschäftsführung. Bei einem Betrag von mehr als 1.000 € bis 2.500 € entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Übersteigt die außerplanmäßige Ausgabe den Betrag von 2.500 € oder ist die Deckung nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zu einem Nachtragshaushalt und es ist ein Präsidiumsbeschluss notwendig.  
Die Entscheidung erfolgt auf einen begründeten Antrag der Geschäftsführung.  
Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sachlich unabweisbar, zeitlich unaufschiebbar sind und hierfür eine Deckung aus der Bewirtschaftung des laufenden Haushalts oder durch für die Ausgabe zweckbestimmten überplanmäßigen Mehreinnahmen gewährleistet ist.  
Über die Leistung überplanmäßiger Ausgaben entscheidet bis zu einem Betrag von 1.000 € die Geschäftsführung. Bei einem Betrag von mehr als 1.000 € bis 2.500 € entscheidet die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Übersteigt die überplanmäßige Ausgabe den Betrag von 2.500 € oder ist die Deckung nicht gewährleistet, besteht die Pflicht zu einem Nachtragshaushalt und es ist ein Präsidiumsbeschluss notwendig.  
Die Entscheidung erfolgt auf einen begründeten Antrag der Geschäftsführung.
- (5) Minderausgaben oder Mehreinnahmen bei Haushaltsansätzen innerhalb eines Budgets führen zu einer Deckungsfähigkeit bei demselben oder einem anderen Haushaltsansatz desselben Budgets.  
Mehrausgaben, für die aufgrund dieser Deckungsfähigkeit Mittel zur Verfügung stehen, werden bis zu einer Höhe von 1.000 € von der Geschäftsführung, bei einem Betrag von mehr als 1.000 € bis 2.500 € von der Geschäftsführung gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten genehmigt. Übersteigt die Mehrausgabe 2.500 € ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben und führen auch nicht zu einem Nachtragshaushalt.
- (6) Vor der Genehmigung von Mehrausgaben nach den Absätzen (3) bis (5) mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Fördergebers einzuholen.

## § 5 Finanzbuchhaltung

- (1) Die Geschäftsstelle führt zentral die Bücher und verwaltet die Kasse des SBV als Einheitskasse.  
Das Präsidium kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.  
Bei jeder Buchung sind die Grundsätze der ordentlichen Buchführung, die Statuten der Satzung, dieser Finanzordnung und entsprechender Dienstanweisungen stets einzuhalten. Das Vier-Augen-Prinzip ist einzuhalten.

- (2) Die Geschäftsführung ist für die Buchhaltung verantwortlich.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.  
Belege müssen den Namen, die Anschrift des Empfängers bzw. Einzahlers, den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und einen eindeutigen Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift der Geschäftsführung oder der im Einzelfall beauftragten Mitarbeiter und die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift der Finanzbuchhaltung zu bestätigen.  
Dafür wird ein Stempel genutzt. Zahlungen dürfen erst angewiesen werden, wenn alle Felder des Stempels ausgefüllt sind.  
Erfüllt ein Beleg die Anforderungen nicht, darf die Zahlung nicht angewiesen werden.  
Rechnungen können, entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen digital als PDF-Datei, versendet werden. Eine zusätzliche digitale Archivierung ist zu gewährleisten.
- (4) Für die Bankkonten des Verbandes dürfen keine Einzelvollmachten vergeben werden. Jeder Zahlungsauftrag zu Lasten der Vereinskonto bedarf zwei Unterschriften.  
Die Vergabe von Kontovollmachten bedarf eines Präsidiumsbeschlusses.  
Einzugsermächtigungen und Abbuchungsaufträge werden vom Geschäftsführer und dem Landesschatzmeister unterschrieben.
- (5) Überweisungsaufträge werden über die Buchungssoftware der Hausbank abgewickelt. Die Eingabe der Überweisung erfolgt durch die Buchhaltung. Die Zahlungsfreigabe erfolgt durch den Geschäftsführer oder den Landesschatzmeister.  
Vor der Zahlungsfreigabe ist zu prüfen, ob die erfassten Daten mit dem Originalbeleg übereinstimmen.
- (6) Die Bankkontoauszüge erhält der Verband per Post.
- (7) Die Ablage der Belege erfolgt ab 01.01.2011 entsprechend des Kontorahmenplanes des LSB Sachsen. Bankkontoauszüge werden separat nach Kontonummer sortiert und chronologisch abgelegt.
- (8) Die Buchhaltung führt arbeitstäglich ein Kontenbuch.
- (9) Der Jahresabschluss ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des LSB zu erstellen. Mit der Erstellung kann ein Steuerbüro beauftragt werden. Der Jahresabschluss ist dem Präsidium und dem Landesvorstand vorzulegen.

## § 6 Kassenordnung

- (1) Es wird keine Barkasse geführt.
- (2) Baraus- und Bareinzahlungen bis zu einer Höhe von 100 EUR und die Ausgabe von Schecks erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach rechtzeitiger Anmeldung beim Landesschatzmeister. Bartransaktionen über 100 EUR erfordern die Zustimmung des Landesschatzmeisters und des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten.
- (3) Alle Bar-Transaktionen sind durch Ein- bzw. Auszahlungsbelege nachzuweisen und erfolgen nur, wenn das Vier-Augen-Prinzip erfüllt ist. Auszahlungen werden grundsätzlich nur dann vorgenommen, wenn kassenreife Belege vorliegen.

Kassenreif bedeutet, dass der Vorgang sachlich richtig bestätigt und rechnerisch überprüft ist. Das Bargeld ist durch den Landesschatzmeister oder von ihm beauftragte Mitarbeiter der Geschäftsstelle taggleich auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. vom Konto abzuheben. Eine Aufbewahrung des Bargeldes in den Räumen der Geschäftsstelle ist nicht gestattet. Auszuzahlende Beträge sind den Empfängern vorzuzählen. Bei Einzahlungen ist das vorgelegte Bargeld auf Echtheit zu prüfen (Sehen-Fühlen-Kippen). Die Einzahlung erfolgt unter Vorbehalt, bis die Echtheit des Geldes zweifelsfrei feststeht (geprüfte Einzahlung bei der Bank).

- (4) Die von der Bank erhaltenen Scheckformulare sind in geeigneter Form unter laufender Nummer und deren Verwendung nachzuweisen. Sie werden unter Verschluss verwahrt. Die Ausgabe erfolgt unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Von ausgegeben Schecks werden Kopien angefertigt und archiviert.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren (Beitragsordnung)**

Zur Sicherung seiner Aufgaben erhebt der SBV e. V. Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 8 Landesschatzmeister**

- (1) Der Landesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts und Finanzangelegenheiten des SBV verantwortlich. Die vorstehend geregelten Zuständigkeiten der Geschäftsführung, der Mitarbeiter des SBV und des Präsidenten bleiben unberührt.
- (2) Der Landesschatzmeister verantwortet die strategischen Finanzentscheidungen, insbesondere die Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushalts sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Landesschatzmeister berichtet dem Präsidium in jeder Sitzung, mindestens vierteljährlich, über den Liquiditätsstatus, den Stand der Haushaltswirtschaft, die Veränderungen im Berichtszeitraum, die Prognose für das Jahresergebnis und über besondere Vorkommnisse in der sonstigen Haushaltswirtschaft.

## **§ 9 Finanzausschuss**

- (1) Der Finanzausschuss tagt bei Bedarf und wird vom Landesschatzmeister einberufen. Gemäß Satzung hat der Landesschatzmeister den Vorsitz.
- (2) Aufgabe des Finanzausschusses ist die Vorbereitung wichtiger finanzpolitischer Entscheidungen zur Einbringung in die entsprechenden Gremien.
- (3) Der Finanzausschuss setzt sich aus Landesschatzmeister, Geschäftsführer oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter und einem Revisor zusammen. Wenn es die Themen erfordern können weitere Mitglieder in den Finanzausschuss aufgenommen werden.

## § 10 Revisionen

- (1) Die Revisoren sollen nehmen mindestens zweimal jährlich Prüfungen durchführen. Sie erstrecken sich auf die Haushalts- und Kassenführung, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung und Belegführung sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.
- (2) Über jede Revision ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## §11 Förderung des Sports

### A) Allgemeine Festlegungen und Voraussetzungen

(1) Der SBV kann Zuschüsse an seine Mitgliedsvereine für deren Aktivitäten ausgeben oder Dritte mit der Durchführung eigener Aktivitäten beauftragen. Zu Dritten zählen grundsätzlich zum einen Mitgliedsvereine, bspw. bei der Ausrichtung von Veranstaltungen und zum anderen Dienstleister, Ehrenamtliche und Honorarkräfte.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind die ungekündigte Mitgliedschaft im SBV und das Erfüllen aller Verpflichtungen gegenüber dem SBV (vgl. Satzung §6.2 Verpflichtungen der Mitglieder) sowie die rechtzeitige und fristgerechte Übermittlung von Informationen, Ergebnissen und Berichten bezüglich der Förderung. Der Verein muss bis 31.10. des Vorjahres einen vollständigen Antrag auf Bezuschussung beim SBV eingereicht haben. Eine Ausnahme bilden Direktanträge an das Präsidium. Diese können unterjährig gestellt werden und unterliegen den Vorgaben des §4 Pkt. 3 bis 6. Im Auftrag des SBV handelnde Dienstleister und Honorarkräfte bedürfen eines Vertrages. Ehrenamtlich Tätige im Auftrag des SBV können beleghafte Aufwandsentschädigungen auch ohne vertragliche Bindung erhalten. Die Kosten müssen im Haushaltsplan des SBV geplant und gedeckt sein oder unterliegen den Vorgaben des §4 Pkt. 3 bis 6.

(3) Der SBV bezuschusst:

3.1) die Organisation von Veranstaltungen darunter regionale Sportfeste mit inklusiven und/oder behindertensportspezifischen Bezug, nationale und internationale Sportveranstaltungen im Behindertensport oder mit inklusivem Bezug sowie Veranstaltungen zur Klassifizierung.

3.2) Reisekosten, darunter Übernachtungs- und Fahrtkosten. Grundlage ist das sächsische Reisekostengesetz und die Statuten des LSB Sachsen. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Bezuschussung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Regularien. Bei allen Fahrten mit einem Kfz ist das amtliche Kfz-Kennzeichen anzugeben. Reisekosten können für die Teilnahmen an sportlichen Ereignissen (Wettkämpfe, Trainingslager), die Sportentwicklung (Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainer\*innen, Klassifizierer\*innen und Schiedsrichter\*innen) sowie für die Durchführung von Klassifizierungen und Sichtungsmaßnahmen beantragt werden.

Bezuschussungen von Reisekosten für die Teilnahme an sportlichen Ereignissen werden für Sportler\*innen, Begleitläufer\*innen und Trainer\*innen gewährt. Für Sportler\*innen mit einer Schwerstbehinderung kann eine Begleitperson entsprechend der Förderung des\*r Sportler\*in bezuschusst werden.

Bundeskaderathlet\*innen müssen grundsätzlich durch den Deutschen Behindertensportverband (DBS) gefördert werden. Eine Bezuschussung von Mitgliedsvereinen für sächsische Bundeskader zu dringend notwendigen Veranstaltungen ist nur durch den SBV möglich, wenn der DBS diese nicht oder unzureichend fördert. Der beantragende Verein muss im Zuge des Antrages schriftlich nachweisen, dass der DBS keine oder eine unzureichende finanzielle Unterstützung gibt.

3.3) in der Regel keine Personalkosten für hauptamtlich Beschäftigte. Diese sind nur im Rahmen gesonderter Projekte entsprechend des gültigen Leistungssportkonzeptes oder im Rahmen gesonderter Projekte des LSB Sachsen (bspw. Regionaltrainer) möglich.

3.4) Projekte und Initiativen zur Talentsichtung. Dies erfolgt vorwiegend im Sinne einer Anschubfinanzierung

3.5) die anerkannten Talent- und Landesstützpunkte des SBV. Bezuschusst werden Trainingseinheiten des Landeskadertrainings und des Profilsportunterrichts an einer Sportschule; Mietkosten für das Landeskadertraining, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Stützpunkt-Trainer\*innen sowie Kosten für Sichtungmaßnahmen. Regularien sind dem aktuellen Leistungssportkonzept des SBV zu entnehmen.

(4) Im Rahmen von eigenen Aktivitäten des SBV:

4.1) richtet der SBV Veranstaltungen aus, bzw. veranstaltet diese zusammen mit einem ausrichtenden Verein. Der SBV trägt die Kosten dieser Veranstaltungen bzw. vereinbart eine Kostenaufteilung mit dem Veranstalter bzw. Ausrichter.

4.2) beauftragt der SBV Honorarkräfte zur Durchführung spezifischer Aufgaben im Rahmen von Veranstaltungen oder Projekten des SBV (bspw. Durchführung von Trainingslagern, Wettkampfbetreuung, Klassifizierungen, Durchführung von Aus- und Fortbildungen). Die Honorarkräfte sind vertraglich gebunden und die Vergütung sowie die Reisekostenerstattung werden durch die Vergütungsordnung geregelt.

4.3) übernimmt der SBV Teilnahmen an ausgewählten Sportveranstaltungen.

(5) Alle Anträge müssen grundsätzlich konform mit den geltenden Ordnungen, insbesondere der Finanzordnung, dem Leistungssportkonzept und der Satzung sein. Das Leistungssportkonzept des SBV kann abweichend geringere Förderumfänge vorgeben. Bei Anträgen die fristgerecht bis zum 31.10. des Vorjahres eingegangen sind, wird die Entscheidung über die Bezuschussung im Zuge der Bestätigung des Gesamthaushaltsplanes durch Beschluss des Präsidiums gefällt.

Unterjährig gestellte und finanzordnungskonforme Direktanträge, die das beschlossene Budget der jeweiligen Kontierung nicht überschreiten, können in den Grenzen und entsprechend der Vorgaben des §4 Haushaltswirtschaft Pkt. 4 und 5 als Nachrücker behandelt und ohne Beschluss des Präsidiums bestätigt werden. Ist eines der Kriterien nicht erfüllt bedarf es in jedem Fall eines Beschlusses des Präsidiums.

Das Präsidium des SBV wird ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen von der in der Finanzordnung festgelegten Kostenregelung abzuweichen. Ein Rechtsanspruch auf die aufgeführten Zuschüsse und Förderungen besteht nicht.

(6) Der genehmigte Zuschuss wird in der Regel nur dann gezahlt, wenn spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung die nachweislich entstandenen Ausgaben mittels einer Gesamtabrechnung in der Geschäftsstelle des SBV eingereicht worden sind. Dafür sind ggf. SBV-Formblätter zu nutzen. Spätester Abgabezeitpunkt für eine

Gesamtabrechnung ist der 15.12. eines jeden Jahres. Später eingereichte Abrechnungen finden keine Berücksichtigung. Ausnahmen sind mit der Geschäftsführung abzustimmen.

Die Gesamtabrechnung enthält eine Auflistung aller Kosten sowie die Einreichung der Originalbelege. Sind die Belege kleiner als DIN A5, dann sind sie auf ein DIN A4-Blatt zu kleben. Des Weiteren sind der Gesamtabrechnung Berichte Dokumentationen und Ergebnislisten einzureichen.

Bei einer Erstattung verbleibt der Beleg beim SBV; bei einer Bezuschussung wird der Beleg mit einem entsprechenden Vermerk an den Verein zurückgeschickt, wenn der Verein den Eingang der Bezuschussung dem SBV gemeldet hat. Eine Kopie verbleibt beim SBV. Die Auszahlung erfolgt binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Der SBV ist berechtigt, nachweislich zu Unrecht empfangene Zuschüsse zurückzufordern.

(7) Der SBV kann auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) einen Vorschuss für eine bereits bewilligte Förderung oder für die Durchführung einer verbandseigenen Veranstaltung an den jeweiligen Beauftragten auszahlen. Die Auszahlung ist zu dokumentieren und bei der Abrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

(8) Ausgenommen von der Gewährung von Zuschüssen sind außerordentliche Mitglieder des SBV. Darüber hinaus können Zuschüsse ausschließlich zur Deckung von förderfähigen Ausgaben verwendet werden. Wenn die entstehenden Kosten durch anderweitige Einnahmen ganz oder teilweise gedeckt werden schließt dies eine Bezuschussung ganz bzw. teilweise aus. Bei der Beantragung müssen alle Einnahmen dargestellt werden und Änderungen müssen dem SBV unverzüglich schriftlich (auch als Mail) angezeigt werden.

## **B) Durchführung von Landesmeisterschaften und Landesklassifizierungen**

(1) Landesmeisterschaften und Landesklassifizierungen sind vom SBV offiziell veranstaltet, in der Regel durch einen Verein ausgerichtet und ausgeschriebene Veranstaltungen auf Landesebene.

(2) Der SBV erstattet die notwendigen Sachkosten, die dem Ausrichter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung nachweislich entstehen. Die Sachkosten sind dem SBV durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen. Die Belege verbleiben beim SBV. Kosten für Essen oder Getränke für Teilnehmer\*innen werden vom SBV nicht bezuschusst. Zudem kann der SBV nach Vereinbarung eine Verwaltungspauschale bei der Ausrichtung von Landesmeisterschaften zahlen.

(3) Die Aufwandsentschädigungen, Reise- und Honorarkosten für das notwendige Personal zur Durchführung der Veranstaltung erstattet der SBV entsprechend der Vergütungsordnung des SBV insofern nicht eine Vorgabe des fachlich zugeordneten Sportfachverbandes zwingend gilt und diese nicht gegen Statuten des SBV oder des LSB Sachsen verstößt. Das eingesetzte Personal muss mit dem SBV abgestimmt werden.

## **C) Bezuschussung von Sportveranstaltungen in Sachsen**

(1) Die Durchführung von regionalen Sportfesten (keine Vereinssportfeste, sondern unter Einbeziehung von Vereinen und Einrichtungen aus der Region) kann mit bis max. 30 % der förderfähigen Gesamtkosten der Veranstaltung und bis zu einer Höchstgrenze von max. 1000,- €/Jahr bezuschusst werden.



(2) Die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Sachsen kann mit max. 30 % der förderfähigen Gesamtkosten der Veranstaltung bezuschusst werden.

(3) Sichtungveranstaltungen und –projekte zur Entwicklung des Kinder- und Jugendsports können durch den SBV bezuschusst werden. Gefördert werden können bis zu 30% der Reisekosten, 30% der Honorarkosten (bis zu 7,00€) und bis zu 30% der förderfähigen Sachkosten.

#### **D) Bezuschussung der Teilnahme an Sportveranstaltungen - nationale Wettkämpfe**

(1) Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (DM), Deutschen Pokalmeisterschaften, Länderpokalturnieren und Deutsche Jugendmeisterschaften (DJM) des DBS und des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes (DRS) sowie inklusiven Deutschen Meisterschaften anderer Bundesverbände und die dazugehörigen Qualifikationswettkämpfe kann bezuschusst werden.

(2) In paralympischen Sportarten kann die Förderhöhe bis zu 30% der Fahrtkosten und bis zu 50% der Übernachtungskosten (max. 25€/Sportler\*in/Übernachtung) für Grundlagen-, Landes-, und Bundeskader sowie Begleitläufer\*innen betragen. Für Sportler\*innen ohne Kaderstatus kann die Förderung bis zu 30% der Fahrtkosten betragen. Für Kaderathlet\*innen mit einer Schwerstbehinderung kann je eine Begleitperson entsprechend der Förderung des\*r Kaderathlet\*in bezuschusst werden.

(3) In nichtparalympischen Sportarten kann die Förderung bis zu 30% der Fahrtkosten betragen. Für Athlet\*innen mit einer Schwerstbehinderung kann je eine Begleitperson entsprechend der Förderung des\*r Athlet\*in bezuschusst werden.

(4) In Mannschaftssportarten und in Individualsportarten mit Landesstaffeln, Mannschaftswettbewerbe o. ä., kann der SBV die Startgebühren für die aufgeführten nationalen Wettkämpfe anteilig übernehmen. Erfolgt die Rechnungslegung direkt an den SBV ist keine separate Antragsstellung seitens des Vereins notwendig.

#### **E) Bezuschussung der Teilnahme an Sportveranstaltungen - internationale Wettkämpfe**

(1) Die Teilnahme an internationalen Meisterschaften in paralympischen Sportarten zur Qualifikation im Hinblick auf die paralympischen Spiele kann bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass eine Förderung durch den DBS unmöglich oder unzureichend ist, die sportfachliche Notwendigkeit der Teilnahme aber gegeben ist.

(2) Landes- und Bundeskader sowie Begleitläufer\*innen können eine Förderung von bis zu 30% der Reisekosten und bis zu 50% der Übernachtungskosten (max. 25€/Sportler\*in/Übernachtung) erhalten. Für Kaderathlet\*innen mit einer Schwerstbehinderung kann eine Begleitperson entsprechend der Förderung des\*r Kaderathlet\*in bezuschusst werden.

## **F) Teilnahme des SBV an Sportveranstaltungen - Jugendauswahlmannschaften**

(1) Der SBV fördert Jugend-Auswahlmannschaften in paralympischen Mannschaftssportarten und in paralympischen Individualsportarten mit offiziellen Mannschaftsturnieren. Mannschaften in nichtparalympische Klassen von Beeinträchtigungen in paralympischen Sportarten können ebenfalls gefördert werden. Dazu zählt das Team Sachsen beim Jugend-Länder-Cup.

(2) Der SBV kann für die Teilnahme von Jugendauswahlmannschaften an Veranstaltungen (Wettkämpfen, Trainingslagern) die Anreise, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie Honorare für das Trainer- und Betreuersteam (entsprechend der Vergütungsordnung des SBV) vollständig übernehmen.

## **G) Förderung von Trainingslagern**

(1) Der SBV richtet eigene Trainingslager vorwiegend für sächsische Landeskader in paralympischen Sportarten aus. Der SBV übernimmt die Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Teilnehmer\*innen sowie das Trainer\*innen- und Betreuersteam. Die Trainer\*innen und das Betreuersteam werden entsprechend der SBV-Vergütungsordnung und mittels Honorarvertrag honoriert. Den sächsischen Teilnehmer\*innen kann ein Eigenanteil in Rechnung gestellt werden. Teilnehmer\*innen anderer Landesverbände wird die Teilnahme vollständig in Rechnung gestellt.

(2) Die Teilnahme von sächsischen Kadersportler\*innen zu Lehrgängen des DBS oder anderer Landesverbände in paralympischen Sportarten kann bezuschusst werden. Förderungen des DBS sind dabei vorrangig auszuschöpfen. In der Regel werden bis zu 30% der Reisekosten und bis zu 50% der Übernachtungs- und Verpflegungskosten (max. 25€/Sportler\*in/Übernachtung) übernommen. Für Kaderathlet\*innen mit einer Schwerstbehinderung kann eine Begleitperson entsprechend der Förderung des\*r Kaderathlet\*in bezuschusst werden. In begründeten Fällen, bei besonderem Interesse des SBV, kann die Förderung auch höher ausfallen.

(3) Die Teilnahme sächsischer Sportler\*innen an vereinsübergreifenden Trainingslagern kann mit bis zu 30% der Reisekosten bezuschusst werden.

## **H) Bezuschussung der Aus- und Fortbildung**

(1) Der SBV kann die Aus- und Fortbildungen von Trainern, Schiedsrichtern und Klassifizierern aus Mitgliedsvereinen auf Antrag des Vereins bezuschussen. Voraussetzung ist, dass die Personen vereinsübergreifend in der Sportart und im Verband unterstützend tätig sind und bleiben.

(2) In der Regel bezuschusst der SBV bis zu 30% der Reise-, Übernachtungs- (max. 25€/p. P./Übernachtung) und Teilnahmekosten. In begründeten Fällen, bei besonderem Interesse des SBV, kann die Förderung auch höher ausfallen. Eine Person mit Schwerstbehinderung kann für eine Begleitperson eine Bezuschussung mit den gleichen Bezügen erhalten.

## **§ 12 Reisekosten**

Grundlage der Reisekostenordnung des SBV ist das sächsische Reisekostengesetz und die Vorschriften des LSB Sachsen e.V.

- (1) Dieser Teil der Finanzordnung hat Gültigkeit für Präsidiumsmitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und für die Ausschüsse des SBV.
- (2) Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben für den SBV (hauptamtliche Mitarbeiter). Dienstreisen sind von der Geschäftsführung des SBV schriftlich zu genehmigen. Es dürfen nur Dienstreisen abgerechnet werden, die vorher von einem Anweisungsberechtigten genehmigt wurden. Eine nachträgliche Bestätigung ist nicht gestattet. Jede Dienstreise ist auf einem Dienstreiseauftrag nachzuweisen, d. h. Dienstreiseaufträge dürfen nur ausgestellt und unterschrieben werden, wenn Fahrtziel und Dienstauftrag eindeutig feststehen.
- (3) Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen notwendig waren.
- (4) **Fahrtkostenerstattung:**  
Erstattet werden die Kosten für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse; in begründeten Ausnahmefällen auch Taxifahrten. Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privat genutzten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Abrechnung erfolgt mittels vollständig ausgefüllten entsprechenden Formulars. Die Erstattung der Fahrkosten und Parkgebühren erfolgt nur bei Vorliegen der Originalbelege.
- (5) Die Beträge für das Tagegeld sind den Statuten des LSB Sachsen e. V. zu entnehmen.  
Eine Reduzierung der Tagegelder bei kostenfreier Verpflegung (Frühstück, Mittag, Abend) erfolgt auf der Grundlage des sächsischen Reisekostengesetzes.
- (6) Übernachtungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Hotels usw. werden i. d. R. durch die Geschäftsführung gebucht. Dabei sind die Grundlagen unserer Finanzordnung (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) zu beachten. Die Rechnungen sind auf den SBV auszustellen.
- (7) Dienstreisen sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzurechnen. Bei der Abrechnung des Dienstreiseauftrages sind alle Reiseunterlagen (z. B. Fahrkarten, Übernachtungsquittungen) einzureichen. Bei Reisekostenabrechnungen für Tagungen außerhalb der Landesgrenzen Sachsens ist die Einladung beizufügen. Die Abrechnung von Dienstreisen hat innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise zu erfolgen.
- (8) Anweisungsberechtigt bei Reisekostenabrechnungen ist die Geschäftsführung; im Verhinderungsfall der Geschäftsführung eine Person des vertretungsberechtigten Präsidiums lt. § 26 BGB.

## § 13 Materialkosten

Ordentliche Mitglieder des SBV e. V. können über Direktanträge an das Präsidium eine Bezuschussung von dringend und essenziell notwendigen Materialien zur Durchführung des Trainings im Verein (bspw. Defibrillatoren im Rehasport) beantragen. Die Beantragung muss mittels eines Formblattes schriftlich beim SBV eingereicht werden. Dazu müssen drei Vergleichsangebote zu den Materialien durch den beantragenden Verein vorgelegt werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

Direktanträge unterliegen den Vorgaben des § 4 Absatz 3 bis 6.

Materialien (bspw. Defibrillatoren) können im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung mit einer Höchstgrenze von 500,00€ bezuschusst werden. Handelt es sich nach Einschätzung des Präsidiums bei den beantragten Materialien für das Training im

Verein um nicht essenziell notwendige, können diese mit bis zu 100,00€ Fehlbedarfsfinanzierung bezuschusst werden.

Das Präsidium behält es sich vor, die Anzahl der Mitglieder des beantragenden Vereins bei der Finanzierungsquote zu berücksichtigen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums und auf Basis der Ermächtigung des Landesvorstandes (2020) vom 16.06.2023 in Kraft. Alle bisherigen Finanzordnungen und Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit